

Juni 2014

Kennzeichenrecht: Entscheide

G5

Auslegung von aus Oberbegriffen bestehenden WDLs

BGer vom 5.2.2014
(4A_444/2013)

Eine Markeninhaberin hinterlegte im Jahre 2006 eine Marke unter Beanspruchung aller Nizza-Oberbegriffe der Klasse 5. Im Jahre 2013 wurde die Nizza-Klassifikation u.a. insoweit geändert, als der Oberbegriff "Nahrungsergänzungsmittel" neu in die Klasse 5 eingefügt wurde. Die Markeninhaberin machte nun geltend, ihre Marke sei auch für Nahrungsergänzungsmittel geschützt, da sie im Jahre 2006 für die gesamte Nizza-Klasse 5 Schutz beansprucht habe. Das Bundesgericht widerspricht diesem Vorbringen.

Eine automatische Schutzausdehnung auf später in einer Klasse hinzukommende Oberbegriffe kann nicht Platz greifen, wenn der Hinterleger alle im Hinterlegungszeitpunkt in der betroffenen Klasse vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen aufgeführt hat. *"Denn ungeachtet dessen, ob 'Nahrungsergänzungsmittel' erst in der 10. Ausgabe (2013) in die Klasse 5 der Nizza-Klassifikation aufgenommen wurden, waren diese Produkte im Zeitpunkt der Markenhinterlegung (2006) als Waren bereits bekannt und hätten (...) beansprucht werden können. Ihre Existenz ergab sich nicht etwa erst aufgrund einer technischen Fortentwicklung eines im Warenverzeichnis aufgeführten Produkts. Es ist daher keine Abweichung vom Registerprinzip angezeigt (...)."*

Nahrungsergänzungsmittel fallen nicht unter den Oberbegriff "pharmazeutische Erzeugnisse".

Der einmalige Gebrauch eines Zeichens auf einer einzelnen Rechnung belegt ferner im Zusammenhang mit Waren der Klasse 5 keinen ernsthaften Gebrauch im Sinne von MSchG 14 (Weitbenützungrecht).

KOALA / Koala (3D)

Fehlender Markengebrauch

BVGer vom 1.4.2014
(B-3547/2013 und B-3294/2013)

Für Artikel des Massenkonsums (vorliegend Backwaren der Klasse 30) sind jährliche Umsätze von 7'988 EUR zu gering, um einen ernsthaften, rechtserhaltenden Markengebrauch glaubhaft zu machen.

Eidesstattlichen Versicherungen kommt kein erhöhter Beweiswert für ihren Inhalt zu. Sie sind nur als Parteibehauptungen zu würdigen.

BB (fig.) / BB (fig.)

Verwechslungsgefahr nur bei Warenidentität

BVGer vom 24.3.2014
(B-4738/2013)

Widerspruchsmarke:



Angegriffene Marke:



Zwischen den beiden nebenstehend abgebildeten Marken besteht Verwechslungsgefahr, soweit identische Waren beansprucht werden. Soweit gleichartige Waren betroffen sind, ist hingegen das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zu verneinen.

Zwischen Waren der Klasse 25 (Bekleidung, Schuhe, Kopfbedeckung) und Haarschmuckartikel (Klasse 26) besteht keine Warengleichartigkeit.

Zwischen Bekleidung (Klasse 25) einerseits und Spitzen, Stickereien und (Schnür-)Bändern (Klasse 26) andererseits liegt höchstens entfernte Warengleichartigkeit vor.

XOLAIR / BLOXAIR

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 12.3.2014
(B-3369/2013)

Zwischen den beiden für pharmazeutische Produkte (Klasse 5) beanspruchten Marken XOLAIR und BLOXAIR besteht Verwechslungsgefahr. Die Marken sind phonetisch und schriftbildlich ähnlich; sie weisen zudem keine offensichtlichen Sinngehalte auf, welche zu einer Unterscheidung beitragen könnten.

YELLO / YELLOW LOUNGE

Teilweise Verwechslungsgefahr

BVGer vom 17.3.2014
(B-5692/2012)

Die beiden sich gegenüberstehenden Marken YELLO und YELLOW LOUNGE unterscheiden sich "*knapp hinreichend*". Für Waren und Dienstleistungen, für welche die Widerspruchsmarke einen wesentlich breiteren Schutzbereich aufgrund gesteigerter Kennzeichnungskraft genießt, besteht jedoch Verwechslungsgefahr.

Gemeinsamer Tarif K/Ka - Basel Tattoo

Basel Tatoo als Gesamtwerk nicht urheberrechtlich geschützt

BGer vom 19.3.2014
(4A_482/2013)

Zivilgerichten ist es verwehrt, einen rechtskräftig genehmigten Tarif erneut auf seine Angemessenheit hin zu prüfen. Macht eine tarifpflichtige Veranstalterin in einem Zivilverfahren geltend, ein genehmigter Tarif berücksichtige die in URG 60 I c statuierten Grundsätze ungenügend, so ist diese Rüge vom Zivilrichter nicht zu hören.

Nach Ansicht des Bundesgerichts stellen die Veranstaltungen der "Basel Tattoo" 2007 und 2009 in ihrer Gesamtheit keine urheberrechtlich geschützten Bühnenwerke im Sinne von URG 2 I dar: *"Der durch die Reihenfolge der Darbietung angestrebte Spannungsbogen (...) entspricht einem Rezept, nach dem sich Publikumsveranstaltungen allgemein ausrichten (...). Ebenso wenig führen die weitgehend fehlenden Pausen zwischen den einzelnen Nummern zu einem urheberrechtlich geschützten Gesamtwerk; durch die Moderation, die jeweils die einzelnen Nummern einführt und begleitet, wird der Eindruck einer Abfolge eigenständiger Darbietungen zudem eher noch verstärkt (...); ein gestalteter Übergang, geschweige denn eine durchgehende Dramaturgie oder Choreographie ist nicht ersichtlich."* Der Basel Tatoo stellt auch kein Sammelwerk im Sinne von URG 4 dar.

Den einzelnen im Rahmen der Tatoos dargebotenen Nummern kann als choreografische Werke grundsätzlich urheberrechtlicher Schutz zukommen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllen. Auch eine Darbietung, in der keine Sprünge, sondern blosses Herumgehen in sorgfältig einstudierten Bewegungsabläufen gezeigt wird, kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen. Anders als bei einer Tanzchoreographie, bei welcher eine Kombination von verschiedenen Tanzschritten und Figuren schon nach wenigen Schritten zu Individualität führt, kann bei Volks- und Gesellschaftstänzen, welche als genormte Tänze mit vorgegebenen Schrittfolgen und allenfalls vorgegebenen Bewegungen zum Gemeingut gehören, Individualität nicht erreicht werden. Die Bewegungsabläufe grösserer Personengruppen im Rahmen der Marsch- bzw. Militärmusik – wie sie auch an der Basel Tattoo gezeigt werden – entstammen oft der Tradition und erscheinen stark genormt. Ihnen fehlt häufig die nötige Individualität.

Medienbeobachtungsdienst

EU: Zustimmungsfreies Surfen im Internet

EuGH vom 5.6.2014
(C-360/13)

Das Betrachten am Bildschirm von urheberrechtlich geschützten Web-Inhalten ist zulässig: *"Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Kopien auf dem Bildschirm seines Computers und im 'Cache' der Festplatte dieses Computers den Voraussetzungen, wonach diese Kopien vorübergehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein müssen, sowie den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie genügen und daher ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erstellt werden können."*

Kartellrecht: Entscheide

Ebauches

Fehlende Meldepflicht

BVGer vom 29.4.2014
(B-6180/2013)

Nicht rechtskräftig!

Die Meldepflicht nach KG 9 IV soll für Unternehmen voraussehbar sein. Um dies zu gewährleisten, sind die in KG 9 IV enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe des vor- und nachgelagerten und des benachbarten Marktes restriktiv auszulegen.

Eine Nachlagerung liegt nicht allein bereits dann vor, wenn der Vertrieb des einen Gutes den Vertrieb des anderen bedingt. Daher führt die Tatsache, dass sowohl Rohwerke für Uhren als auch Uhrenschalen für die Fertigstellung einer Uhr benötigt werden, nicht zwingend zum Schluss, dass der Markt für Uhrenschalen dem Rohwerk-Markt im Sinne von KG 9 IV nachgelagert ist.

Im Rahmen der Beurteilung, ob ein benachbarter Markt vorliegt, kann nicht allein auf die komplementäre Beziehung zwischen zwei Märkten abgestellt werden. Würde man dies tun, *"würden sämtliche Komponenten beispielsweise einer Produktionsmaschine oder eines Fahrzeuges gegenseitig als benachbart erscheinen."* Als benachbart fallen solche Märkte von Gütern oder Dienstleistungen in Betracht, *"deren Nachfrage derart parallel verläuft, als die Güter oder Dienstleistungen im Bündel ver- oder gekauft werden."*

1 : 12 Initiative - Fotomontage

Gerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung

BGer vom 14.4.2014
(5A_553/2012)



Daniel Vasella verlangte ein Publikationsverbot von verschiedenen JUSO-Abstimmungsplakaten zur 1 : 12 Initiative. Auf diesen Plakaten wurden mittels Fotomontage drei bekannte CEOs mit nacktem Körper gezeigt. Das Obergericht Aargau bejahte das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung, nahm jedoch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes an und wies die Klage ab. Das Bundesgericht bestätigt.

Obschon eine Fotomontage verwendet wird, bei der nur der Kopf von Daniel Vasella "echt" ist, wird sein Recht am eigenen Bild verletzt, da der Kopf ausschlaggebend für die Identifizierung einer Person ist. Zudem ist zu beachten, dass die unvorteilhafte Aufmachung (z.B. schmieriger Körper) geeignet ist, Daniel Vasella, der sich unstrittig nicht so abgebildet sehen will, in seinem beruflichen und gesellschaftlichen Ansehen herabzusetzen.

Satire stellt nicht per se einen Rechtfertigungsgrund dar. Vielmehr sind auch im Rahmen der Satire öffentliche und private Interessen gegeneinander abzuwägen.

Daniel Vasella hat sich verschiedentlich zur Thematik der Spitzenlöhne von CEOs geäußert. Mithin hat er sich bis zu einem gewissen Grad selbst ins Blickfeld der politischen Diskussion gerückt. Im Übrigen wurde regelmässig über seine Lohnbezüge berichtet. Wie kein anderer wurde Daniel Vasella zum Symbol einer sich schamlos bereichernden Managerklasse. Wenn er nun gemeinsam mit zwei weiteren CEO-Exponenten auf den Plakaten dargestellt wird, so wurde durch die JUSO "der Spielraum ausgereizt, ist aber die Grenze des in der politischen Auseinandersetzung Zulässigen noch nicht überschritten, zumal für jedermann offensichtlich ist, dass die Nacktheit, an welcher [Daniel Vasella] in besonderem Mass Anstoss nimmt, als Fotomontage keine Aussage zum tatsächlichen Körper und auch nicht in einem übertragenen Sinn eine Aussage zur sexuellen Orientierung oder anderen eng mit dem Individuum zusammenhängenden Aspekten der Persönlichkeitsentfaltung macht, sondern dass einzig und allein die Botschaft eingekleidet werden sollte, wonach sich eine durch drei prominente Wirtschaftsführer symbolisierte Managerklasse lohnmassig in anstössiger Weise bereichere (...) und es dieser an den Kragen gehen könnte (...)."

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

25. Juni 2014,
Lake Side, Zürich

Am 25. Juni 2014 veranstaltet INGRES in Zürich mit Referenten aus der Advokatur, dem Bundespatentgericht, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum und dem Bundesverwaltungsgericht seine beliebte Tagung zu den bedeutendsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Immaterialgüterrecht in der Schweiz, gefolgt vom traditionellen Aperitif auf dem Zürichsee. Zuvor wird die jährliche Mitgliederversammlung des INGRES durchgeführt. Das Programm und die Einladung lagen den INGRES NEWS 3/2014 bei und sind über www.ingres.ch zugänglich.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Freihalteinteressen im Markenrecht

5. / 6. September 2014 (Freitag-
nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen am 5. und 6. September 2014 zu den Freihalteinteressen im Markenrecht. Dabei wird die vielfältige Praxis der Schweiz und der EU anhand von Referaten vorgestellt und in mehreren Arbeitsgruppen eingehend besprochen. Die Einzelheiten zum Programm sowie die Einladung wurden mit den INGRES NEWS 5/2014 versandt und stehen auch über www.ingres.ch zur Verfügung.

GRUR-Jahrestagung 2014

24-27. September 2014, Hotel
Maritim, Düsseldorf

Die GRUR-Jahrestagung findet dieses Jahr in Düsseldorf statt. Das Programm sowie weitere Angaben finden sich demnächst auf www.grur.org.